

## Zur finanziellen Situation der Träger Offener Ganztagschulen in NRW – Ergebnisse einer Online-Abfrage

September 2024

### Einleitung

Der Fachausschuss OGS der Freien Wohlfahrtspflege NRW führte im Frühsommer 2024 eine Abfrage bei OGS-Trägern in NRW durch, mit dem Ziel, weitere Erkenntnisse zur aktuellen finanziellen Situation der OGS-Trägerlandschaft zu gewinnen. Gleichzeitig sollte über diesen Weg eine grobe Übersicht über die unterschiedlichen Förderpraktiken in den Kommunen und Kreisen NRWs ermittelt werden. An der Befragung beteiligten sich 112 OGS-Träger. Die Ergebnisse dieser Erhebung bieten Antworten auf die folgenden Fragen und werden im Anschluss kurz dargestellt.

1. Welche Basisförderung erhalten Träger für den OGS-Betrieb in NRW?
2. Welche Module der Zusatzförderung werden OGS-Trägern (ergänzend zur Basis-Finanzierung) durch die Kommunen gewährt?
3. Inwieweit können OGS-Träger in NRW anfallende Overheadkosten refinanzieren?
4. Inwieweit wurden die 2023 erfolgten Tarifsteigerung durch die Kommunen aufgefangen?
5. Wie schätzen OGS-Träger in NRW derzeit ihre finanzielle Lage ein?
6. Welche Maßnahmen zur Kostensenkung mussten OGS-Träger bereits umsetzen?

### 1. Welche Basisförderung erhalten Träger für den OGS-Betrieb in NRW?

Die OGS-Träger in NRW erhalten für die Durchführung des OGS-Betriebes über die Kommunen eine im Regelfall vertraglich geregelte und für ein Schuljahr festgelegte Basisfinanzierung. Diese setzt sich zusammen aus der Landesförderung, kapitalisierten Lehrerstellen (0,1 Stelle pro OGS-Gruppe), und einem kommunalen Pflichtanteil, der im Regelfall über Elternbeiträge erhoben wird. Diese Sätze steigen seit einigen Jahren in NRW jährlich um 3 %:

Schuljahr:	2022/23	2023/24	2024/25
Grundfestbetrag Landesförderung	1.012 €	1.042 €	1.073 €
0,1 kapitalisierte Lehrerstelle	340 €	350 €	361 €
Kommunaler Pflichtanteil (Elternbeiträge)	535 €	551 €	568 €
<b>Basisfinanzierung gesamt:</b>	<b>1.887 €</b>	<b>1.943 €</b>	<b>2.002 €</b>

Die meisten Kommunen erbringen zusätzlich zu dieser Basisfinanzierung – teils in beträchtlicher Höhe – auf freiwilliger Basis eine zusätzliche Eigenleistung.

Die Pauschale, die den befragten OGS-Trägern pro Kind und Jahr im Schuljahr 2023/24 zur Verfügung stand, schwankte dementsprechend zwischen dem Mindestbetrag in Höhe von 1.943 € und Beiträgen von über 3.500 € pro Kind und Schuljahr. Hierbei ist zu beachten, dass viele Kommunen oftmals zusätzlich zu der Basisförderung zweckgebundene Förderstränge vorhalten (siehe: „2. Welche Module der Zusatzförderung werden OGS-Trägern gewährt?“)

Im Hinblick auf die *Dynamisierung* der OGS-Förderung gibt es nach Angaben der OGS-Träger in den Kommunen folgende Varianten:

1. Die freiwillige kommunale Eigenleistung wird entsprechend der dynamisierten Landesförderung in Höhe von 3 % reduziert, so dass für die Träger überhaupt keine Dynamisierung der Mittel erfolgt (dies teils schon seit sieben Jahren)
2. Die dynamisierten Landesmittel (jährlich plus 3 %) werden an die Träger weiter gereicht, der freiwillige Anteil der kommunalen Förderung bleibt aber konstant
3. Die OGS-Förderung wird insgesamt, also auch den freiwilligen kommunalen Anteil betreffend, jährlich um 3 % dynamisiert (entsprechend der Dynamisierung der Landesmittel)
4. die Dynamisierung der OGS-Förderung erfolgt äquivalent zum TVöD

Den OGS-Trägern ist es in einigen Kommunen erlaubt, mit nicht verausgabten OGS-Mitteln für das Folgejahr *Rücklagen* zu bilden, andere Kommunen erlauben dies nicht. Über die Rücklagen werden bei einigen OGS-Trägern die aktuellen, außerordentlich hohen Tarifsteigerungen aufgefangen.

## 2. Welche Module der Zusatzförderung werden OGS-Trägern (ergänzend zur Basis-Finanzierung) durch die Kommunen gewährt?

Die OGS-Träger in NRW erhalten für die Durchführung des OGS-Betriebes über die Kommunen eine im Regelfall vertraglich geregelte Basisfinanzierung. In einigen Kommunen beschränkt sich die Zuwendung ausschließlich auf diese Basisfinanzierung.

In einer Mehrzahl der Kommunen gibt es aber ergänzend zu dieser Basisfinanzierung für festgelegte Zwecke eine zusätzliche Förderung. Die befragten OGS-Träger geben insgesamt zehn verschiedene Arten der kommunalen Zusatzförderung an. Teils gibt es in den Kommunen nur eine dieser zusätzlichen Förderstränge, teils mehrere in Kombination. Im Folgenden sind jeweils Beispiele für Berechnungsmodelle in Klammern angegeben, wie sie in den Kommunen nach Angabe der OGS-Träger umgesetzt werden.

1. *Mittel zur Durchführung der Ferienangebote* (14 € pro Kind und Teilnehmertag, 3,50 € pro Kind und Tag / 150 € pro Kind und Woche / 25 € pro Kind und Jahr 2.500 € pro Gruppe und Ferienprogramm)
2. *Personal- und Sachmittel für die Hauswirtschaft* (200 € pro Kind und Jahr / 15.180 € pro Jahr / 100 %ige Kostenerstattung der Hauswirtschaftskräfte)

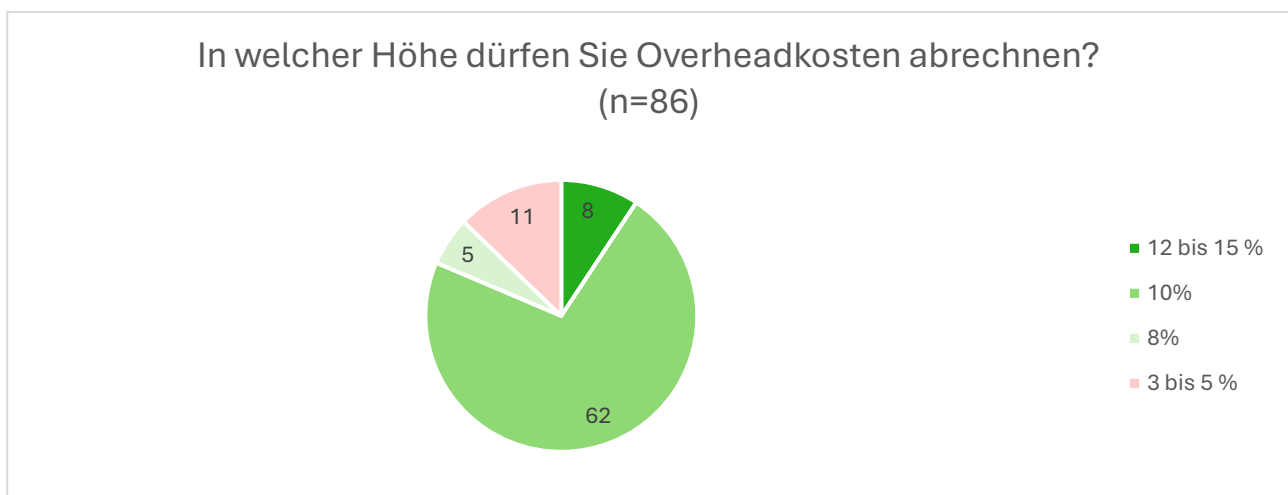
# Freie Wohlfahrtspflege NRW

3. *Randzeitenbetreuung, d.h. Betreuung vor 8:00 und nach 16:00 Uhr* (Zusatzförderung für eine Früh- oder Spätöffnung: 6.800 € pro Jahr / „Busdienst“)
4. *Auszubildende und FSJ-Kräfte* (Zusatzförderung von einer Ausbildungsstelle / PiA-Kräfte oder Praktikanten im Anerkennungsjahr oder einer FSJ-Kraft pro Schule)
5. *Rhythmisierte Gruppen* (Zusatzförderung von 10 Std. Fachkraft / pauschal 15.000 € pro OGS-Gruppe)
6. *Inklusion* (Fördersatz für Kinder mit Behinderung: 8745 € / Inklusionspauschale an einzelnen Standorten in Höhe von 40.000,00€)
7. *Sozialindex* (zusätzlich OGS Plus Mittel an benachteiligten Standorten / zusätzliche Personal-mittel für Schulen mit hohem Sozialindex)
8. *Koordination* (Freistellung Leitung ab 4. Gruppe / zusätzl. Koordinierungsaufwand pro Gruppe)
9. *Bildungsangebote durch externe Anbieter bzw. „Dritte“* (Qualitative Bildungsangebot pro Stand-ort: 6.800 € / 5.500 € pro Jahr und Gruppe für Kooperation mit Dritten, z.B. Sportvereine, Musik-schule)
10. *Sachausgaben* (2.000,00 € Sachausgaben je Gruppe)

Sofern die zehn hier aufgeführten Leistungen von den Kommunen *nicht* zusätzlich gefördert werden, sind sie im Verständnis der Kommunen bereits durch die Basisförderung abgegolten oder liegt es in der Verantwortung der OGS-Träger, ob und inwieweit diese Leistungen erbracht werden.

## 3. Inwieweit können OGS-Träger in NRW Overheadkosten refinanzieren?

In NRW gibt es eine höchst unterschiedliche Praxis zur Frage, ob und in welcher Höhe Overheadkosten für OGS-Träger über die Kommunen refinanziert werden können. Die meisten Träger können einen vertraglich festgelegten Prozentsatz entweder auf das Gesamtbudget oder auf das Personalbudget anrechnen. Dieser Prozentsatz schwankt zwischen 3 und 15 %. Wie die untenstehende Tabelle zeigt, liegt dieser Prozentsatz in den meisten Kommunen bei 10 %.

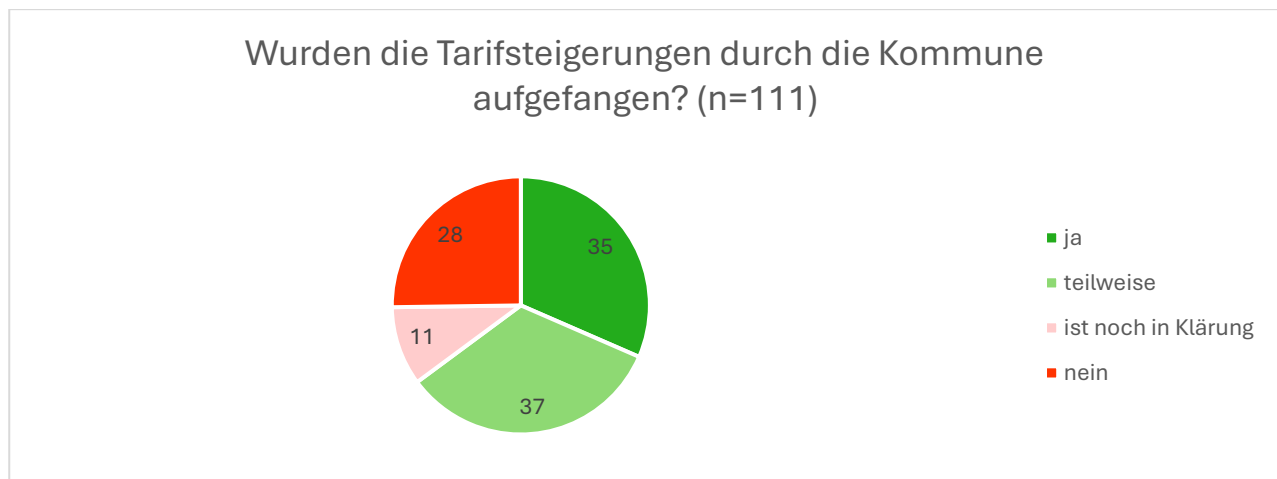


Als Variante zu einer prozentualen Refinanzierung von Overheadkosten geben sieben OGS-Träger an, dass sie hierfür von der Kommune einen Festbetrag erhalten, entweder bezogen auf das Kind (Beispiel 160 €), auf einen Mitarbeiter (Beispiel 1.000 €) oder die ganze OGS (Beispiel 8.900 €). Nur drei Prozent der OGS-Träger gibt an, dass überhaupt kein Overhead über die Kommune refinanzierbar ist. (Anmerkung: Wie die jeweiligen OGS-Träger bzw. Kommunen jeweils den Begriff Overhead definieren und welche Kostenpunkte hiermit eingeschlossen sind, kann der Abfrage nicht entnommen werden.) *Fazit:* Die Refinanzierung der Overheadkosten für OGS-Träger in NRW gestaltet sich extrem heterogen. Die meisten Kommunen gewähren einen Overhead in Höhe von 10 %.

## 4. Inwieweit wurden die erfolgten Tarifsteigerungen durch die Kommunen aufgefangen?

Inflationsbedingt erfolgten 2023 außerordentlich hohe Tarifsteigerungen. Die Gewerkschaft Verdi errechnete einen Anstieg der Gehälter um durchschnittlich 11,5 Prozent.<sup>1</sup> Da die meisten OGS-Träger der Freien Wohlfahrtspflege tarifgebunden sind, entstanden somit deutlich erhöhte Personalkosten. Trotz eindringlicher Mahnungen der Freien Wohlfahrtspflege an die Landesregierung wurde der Landeszuschuss ungeachtet dieser historisch hohen Tarifsteigerungen wie in den Vorjahren nur um 3 % erhöht.

Um den OGS-Betrieb in gleichem Umfang und in gleicher Qualität fortzusetzen, waren OGS-Träger deshalb darauf angewiesen, dass die jeweilige Kommune durch freiwillige Eigenleistungen die erfolgten Tarifsteigerungen auffängt. Die folgende Grafik zeigt, dass dazu etwa ein Viertel der Kommunen entweder nicht bereit oder nicht fähig war.

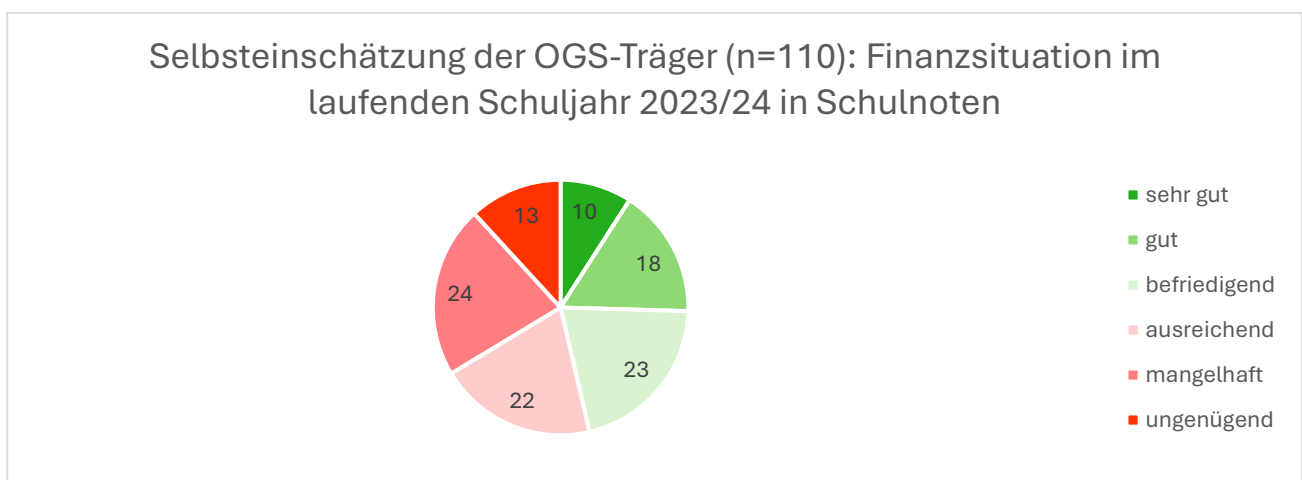


<sup>1</sup> <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++6a5b876a-f4b9-11ed-8b14-001a4a160129>

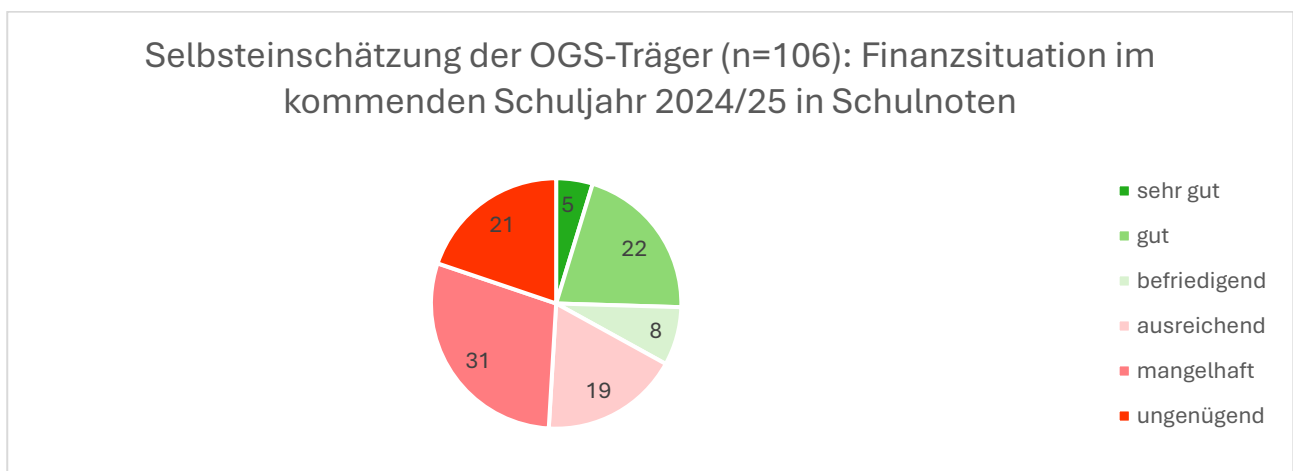
Sofern Kommunen die Tarifsteigerungen auffingen, so erfolgte bei 72 % der betroffenen OGS-Träger eine Erhöhung des Zuschusses um 5 bis 10 %, bei 19 % um weniger als 5 % und bei 9 % um 10 bis 15 %.

## 5. Wie schätzen OGS-Träger in NRW ihre finanzielle Lage ein?

Vor diesem Hintergrund wurden die OGS-Träger befragt, wie sie ihre finanzielle Situation – in Schulnoten ausgedrückt – im laufenden Schuljahr 2023/24 (Zeitpunkt der Befragung Frühsommer 2024) und im kommenden Schuljahr 2024/25 einschätzen.



Die Grafik zeigt, dass sich die finanzielle Situation offensichtlich sehr heterogen darstellt. Dies liegt im Wesentlichen an den kommunal höchst unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen Offener Ganztagschulen und daran, ob und in welcher Höhe die erfolgten Tarifsteigerungen durch die Kommune aufgefangen wurden. Die Selbsteinschätzung zur Finanzlage bezogen auf das Schuljahr 2024/25 fällt bei deutlich mehr Trägern negativ aus:



## 6. Welche Maßnahmen zur Kostensenkung mussten OGS-Träger bereits umsetzen?

Aufgrund der Tatsache, dass das Land NRW die außerordentlich hohen Tarifsteigerungen nicht berücksichtigt hat, mussten ca. ein Drittel der befragten OGS-Träger (35,8%) im Schuljahr 2023/24 folgende Maßnahmen zur Senkung ihrer Kosten bereits durchführen:

- *Senkung der Personalkosten:* Reduzierung der Arbeitsstunden, keine Neubesetzung von Stellen, Senkung des Personalschlüssels, d.h. mehr Kinder pro Gruppe weniger Fachkräfte, Einsatz von ungelerntem Personal (Senkung Fachkraftschlüssel).
- *Kein Einsatz von FSJ/BfD und Auszubildenden:* Freiwilligendienstleistende, Auszubildende (PiA und Praktikanten im Anerkennungsjahr werden nicht mehr eingesetzt).
- *Zeitliche Einschränkungen des Angebotes:* Kürzung der Öffnungszeiten, frühere Schließungszeiten, Kürzung der Ferienbetreuung, Streichung einer Früh- und/ oder Spätbetreuung
- *Reduzierung der Platz-Angebote:* Es werden weniger Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt, die Halbtagsbetreuung als alternatives Angebot zur OGS wird gestrichen
- *Weniger AG-Angebote und Kooperationen mit Drittanbietern:* Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen mit Sportvereinen, Musikschulen etc. und Projekte werden reduziert oder gestrichen
- *Senkung der Sachkosten:* keine Neuanschaffungen mehr (z.B. kein neues Spielmaterial), Verzicht auf Ausflüge und auf Projekte mit kostenintensiven Materialien